

MS-Info

Fachinformation der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft



Assistenzbeitrag der IV

Mit dem seit Anfang 2012 eingeführten Assistenzbeitrag erhalten Menschen mit einer Behinderung eine wichtige neue Leistung. Erwachsene, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben und über das nötige Mass an Selbständigkeit verfügen, können in Eigenregie eine Hilfe anstellen, um zu Hause zu leben. Der Assistenzbeitrag ermöglicht ihnen so ein eigenständigeres Leben und entlastet die Angehörigen.

MS-betroffene Personen können eine oder mehrere Assistenzpersonen für eine bestimmte Anzahl Stunden für verschiedene Alltagsverrichtungen oder für gewisse pflegerische Leistungen anstellen. Die betroffene Person tritt dabei als Arbeitgeberin der Assistenzperson auf. Die Assistenzperson darf weder mit der betroffenen Person verheiratet sein, noch mit ihr in eingetragener Partnerschaft leben, noch eine faktische Lebensgemeinschaft führen oder in gerader Linie mit ihr verwandt sein.

Voraussetzungen

Die betroffene Person hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, lebt zu Hause und ist volljährig. Besondere Bestimmungen gelten für betroffene minderjährige Personen und für volljährige Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit. Keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV haben Personen, welche eine Hilflosenentschädigung der Unfall- oder Militärversicherung beziehen.

Dasselbe gilt für Personen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV beziehen, es sei denn, sie hatten bis zum Erreichen des Rentenalters oder des Rentenvorbezugs Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV. In diesem Fall gilt die Besitzstandregel und die Leistung wird höchstens im selben Umfang weitergewährt.

Anrechenbare Hilfeleistungen

Die Grundlage für die Berechnung ist der mindestens drei Monate dauernde, regelmässige Bedarf an Hilfeleistungen in den folgenden Bereichen:

- Alltägliche Lebensverrichtungen (An- und Auskleiden, Aufstehen und Absitzen, Essen, usw.)
- Haushaltführung
- Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung
- Erziehung und Kinderbetreuung
- Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Überwachung während des Tages
- Nachtdienst

Der anrechenbare Stundenaufwand ist begrenzt und wird individuell festgelegt. Der Höchstansatz variiert je nach Bereich und Grad der Hilflosigkeit zwischen 20 und 420 Stunden pro Monat.

Höhe des Assistenzbeitrags ab 01.01.2019

Der Assistenzbeitrag beträgt CHF 33.20 pro Stunde, wenn besondere Qualifikationen der Assistenzperson notwendig sind (z. B. Gebärdensprache) CHF 49.80. Für den Nachtdienst wird der Ansatz abhängig von der Intensität der Hilfeleistung festgesetzt. Er beträgt jedoch höchstens CHF 88.55 pro Nacht. In diesen Beträgen sind der Lohn für die Assistenzperson, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge sowie eine Ferienentschädigung von 8,33% enthalten.

Der jährliche Assistenzbeitrag entspricht in der Regel dem 12-fachen des monatlichen Assistenzbeitrags. Wohnt die betroffene Person jedoch im selben Haushalt mit einer volljährigen Person, welche selber keine Hilflosenentschädigung der IV bezieht und mit welcher sie verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt, beträgt der jährliche Assistenzbeitrag das 11-fache des monatlichen Assistenzbeitrags.

Der monatlich von der betroffenen Person in Rechnung gestellte Betrag darf den von der IV-Stelle berechneten monatlichen Assistenzbeitrag um höchstens 50% überschreiten. In ärztlich attestierten Akutphasen einer Krankheit (z.B. einem MS-Schub) darf der Betrag auch mehr ausmachen, sofern der jährlich berechnete Assistenzbeitrag nicht überschritten wird. So kann auch ein kurzfristig höherer Bedarf an Assistenz gedeckt werden.

Abzüge

Der Assistenzbeitrag ist eine subsidiäre Leistung in Ergänzung zu den Leistungen der Krankenversicherung und den übrigen Leistungen der IV. Entsprechend werden vom ermittelten Assistenzbeitrag die zugesprochene Hilflosenentschädigung, IV-Leistungen unter dem Titel «Drittleistungen an Stelle eines Hilfsmittels» und die Beiträge der Krankenpflegeversicherung an die Grundpflege im Rahmen des Krankenversicherungsgesetz (insbesondere Spitex) abgezogen.



Arbeitsvertrag

Die betroffene Person ist der Arbeitgeber und die Assistenzperson die Arbeitnehmerin. Die beiden Vertragsparteien regeln mit einem Arbeitsvertrag die rechtlichen Aspekte untereinander (Lohn, Umfang der Tätigkeiten, Lohnfortzahlung, Kündigungsfrist, usw.). Das Arbeitsverhältnis unterliegt dabei den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) sowie des Zivilgesetzbuches (ZGB) über den Arbeitsvertrag. Gemäss den rechtlichen Bestimmungen sind auch die Sozialabgaben (AHV, IV, usw.) zu entrichten.

Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch auf den Assistenzbeitrag beginnt frühestens mit der Geltendmachung und erlischt zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder stirbt. Die Hilfeleistungen müssen innert 12 Monaten nach deren Erbringung der IV gemeldet werden.

Rechnungsstellung

Die versicherte Person muss der IV-Stelle monatlich eine Rechnung über die von der Assistenzperson tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einreichen. Bei den IV-Stellen ist das dazu notwendige Formular erhältlich.

Für weitere Informationen und Beratungen steht Ihnen die MS-Gesellschaft gerne zur Verfügung:

MS-Infoline 0844 674 636
(Mo–Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr)

Anmeldung bei der IV

Die Anmeldung für einen Assistenzbeitrag der IV erfolgt schriftlich mit dem offiziellen Formular bei der IV-Stelle des Wohnkantons der versicherten Person. Besteht gemäss Zulassungsprüfung ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, muss die versicherte Person ihren Unterstützungsbedarf selber deklarieren. Gemäss Bericht der anschließenden Abklärung seitens der IV wird der Assistenzbeitrag berechnet und im Vorbescheidverfahren verfügt.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Die IV-Stellen können ab Zusprache des Assistenzbeitrages während 18 Monaten Beratung und Unterstützung in organisatorisch-administrativen Fragen gewähren. Zu diesem Zweck können sie Dritte beauftragen, welche sie selber oder auf Vorschlag der versicherten Person auswählen. Diese Dritten können den IV-Stellen im Rahmen des Auftrags Rechnung stellen. Die Höhe der Vergütung hängt von der Schwierigkeit der Verhältnisse ab. Die Beraterinnen und Berater der MS-Gesellschaft unterstützen MS-Betroffene und ihre Angehörigen gerne bei der Beantragung des Assistenzbeitrages und bei Fragen dazu.

MS Register

Das MS Register ist eine Datensammlung. Sie trägt zum besseren Verständnis der MS und ihrer Behandlung bei und erfasst die Belastung für die Betroffenen und deren Familien mit dem Ziel, die Lebensqualität zu verbessern. Weitere Informationen und Anmeldung www.ms-register.ch

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129 / 8031 Zürich

Informationen: www.multiplesklerose.ch / 043 444 43 43

info@multiplesklerose.ch

